



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Frau
Fatima S. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Dransfeld

Bearbeitet von:
Palazy, Birgit
Birgit.Palazy@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.11.2010

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.25-12230/99 (VwE 12413)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4809

Hannover
03.01.2011

Überprüfung von Entscheidungen der Ausländerbehörden im Rahmen der Fachaufsicht;
hier: weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet

Sehr geehrte Frau S. [REDACTED]

mit Schreiben vom 23.11.2010 haben Sie sich an Herrn Minister Schünemann gewandt. Er hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf Ihren langjährigen Aufenthalt und eine erfolgreiche Integration im Bundesgebiet. Sie sind im Alter von zwei Jahren mit Ihren Eltern und Geschwistern ohne erforderliches Visum in das Bundesgebiet eingereist. Zwischenzeitlich haben Sie nach dem Besuch der Berufsfachschule Wirtschaft die Fachhochschulreife erworben. Sie möchten nun ein Studium aufnehmen oder ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren.

In dieser Angelegenheit haben Sie sich mit einem inhaltsgleichen Schreiben bereits an Herrn Landrat Schermann gewandt. Der Landkreis Göttingen hat Ihnen ausführlich geantwortet und die Sach- und Rechtslage umfassend erläutert. Darüber hinaus haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums, hilfsweise zur Durchführung eines freiwilligen sozialen Jahres gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 16.11.2010 abgelehnt, gegen diese Entscheidung haben Sie Klage erhoben, die beim Verwaltungsgericht Göttingen anhängig ist.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavestallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemenstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 105 035 355
Nordeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Unabhängig von dieser von Ihnen veranlassten gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des Landkreises Göttingen als zuständige Ausländerbehörde bietet der von Ihnen vorgetragene und hier auch bekannte Sachverhalt für mich keinen Anlass zu der Einschätzung, dass diese Behörde hier eine rechtswidrige Entscheidung getroffen oder ermessensbindende Vorschriften nicht beachtet hat.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf eine Gesetzesinitiative zugunsten langjährig geduldeter, gut ausgebildeter Jugendlicher, zu denen Sie unzweifelhaft gehören. Diese Regelung befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren. Eine sogenannte Vorgriffsregelung stellt sicher, dass von dieser Regelung begünstigte Personen nicht mehr abgeschoben werden.

Die Vorgriffsregelung macht aber auch deutlich, dass nur diejenigen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, deren Identität zweifelsfrei nachgewiesen ist. Daher sind alle Personen von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie die Ausländerbehörde durch eigene falsche Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen. Dieses ist bei Ihnen der Fall. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes ist es Ihnen zumutbar und möglich, Ihre Identität aufzuklären und durch Vorlage entsprechender Papiere nachzuweisen.

Während des gesamten Aufenthaltes im Bundesgebiet war die Identität Ihrer Familie ungeklärt und unterlag zahlreichen Aufklärungsbemühungen seitens der Behörden. Es widerspricht aber jeglicher Lebenserfahrung, dass Sie die eigene Identität und die Ihrer Familie nicht kennen und hierüber auch nicht in Ihrer Familie gesprochen wurde.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die Sach- und Rechtslage darstellen und Ihnen auch die Ihnen weiterhin offenstehende Möglichkeiten zum Erhalt eines Aufenthaltsrechtes aufzeigen. Dieses wird allerdings nur dann erfolgreich sein, wenn Sie Ihre Identität aufklären und einen gültigen Heimatpass vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Birgit Palazy